

Gefügelpest : Schutzmassnahmen für Hausgeflügel

[texte français au recto]

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Zunahme von Fällen der Aviären Influenza bei Wildvögeln in Europa sowie der kürzlich in der Deutschschweiz festgestellten Fälle ordnet das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) präventive Massnahmen an: Ab Dienstag, 25. November 2025, wird die gesamte Schweiz zur «Beobachtungszone» erklärt. Folglich sind ab diesem Datum die nachstehenden Einschränkungen zwingend für Bestände von mehr als 50 Stück Geflügel, Schwimmvögeln oder Laufvögeln umzusetzen, um jeglichen Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu verhindern (für kleinere Bestände im Kanton wird ihre Anwendung empfohlen):

- Der Auslauf des Hausgeflügels ist auf einen vor Wildvögeln geschützten Bereich zu beschränken. Ist dies nicht möglich, muss sichergestellt werden, dass die Futter- und Wasserstellen so geschützt sind, dass sie für Wildvögel nicht zugänglich sind (z.Bsp. mit Netzen oder Überdachungen).
- Vermeidung von Kontakten zwischen den Arten: Hühner, Enten, Gänse und Laufvögel sind getrennt zu halten.
- Umsetzung strenger Biosicherheitsmassnahmen: Beschränkung des Zutritts zu den Ställen, Tragen von Schuhen und Kleider, die nur im Stallbereich verwendet werden, Hände vor dem Betreten der Ställe waschen und desinfizieren, wenn möglich Einrichtung von Hygieneschleusen. Unnötige Besuche und Verschiebungen in den Geflügelbeständen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Geflügelhalter haben verendete Tiere sowie besondere Krankheitsanzeichen zu dokumentieren und jedes respiratorische Symptom sowie jede Abnahme der Legeleistung oder des Wasser- und Futterkonsums ihrem Tierarzt zu melden; dieser informiert umgehend das Veterinäramt.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Halter von Geflügel der folgenden Arten, die nicht in der TVD registrierungspflichtig sind – Hühner, Puten, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strausse und Schwäne – ihren Geflügelhaltungsbetrieb beim Kanton zu melden.

Die Gemeindebehörden sind verantwortlich für die Umsetzung dieser Massnahmen; deren Nichtbeachtung kann gemäss den Artikeln 47 und 48a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt

Distribution /Verteiler	- Vétérinaires délégués et praticiens / Delegierte Tierärzte und praktizierende Tierärzte - Administrations et polices communales /Gemeindeverwaltungen und -polizeien - Service de la chasse, de la pêche et de la faune / Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere - Service de l'agriculture / Dienststelle für Landwirtschaft - Police cantonale / Kantonspolizei
--------------------------------	---